

Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

(rechtsbereinigt mit Stand vom 21.06.2018)

§ 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen fördert Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
- (2) Als regional bedeutsam werden Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese über den lokalen Bereich der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus für den gesamten Kulturraum oder wesentliche Teile davon Wirkung im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsKRG entfalten.
- (3) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach den folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung:
 - a) Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387)
 - b) Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 20. Mai 2009 (SächsABl. S. 1276), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung vom 1. Juli 2016 (SächsABl. S. 1059f)
 - c) §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
 - d) Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2015 (SächsABl. S. 537)
 - e) Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie
 - f) dazu ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- (4) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

- (5) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (6) Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.

In Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsKRG.

In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.

Folgende Festlegungen kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SäHO; Nr. 1.4.2 VwV § 44 SäHO; Nr. 4.4 VwV § 44 SäHO; Nr. 7 VwV § 44 SäHO; Nr. 9 VwV § 44 SäHO; Nr. 13a VwV § 44 SäHO; Nr. 15 VwV § 44 SäHO

Diese Bestimmungen gelten bei der Anwendung der VVK (Anlage 3 zur VwV § 44 SäHO) entsprechend.

- (7) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kulturkonvent aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (8) Ausnahmen zu den Festlegungen dieser Richtlinie, insbesondere zu den Förderschwerpunkten und Fördervoraussetzungen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und bedürfen eines Beschlusses durch den Kulturkonvent.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Bei der Förderung ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - a) Museen und Sammlungen
 - b) Planetarien/Sternwarten und Tierparks
 - c) Soziokultur
 - d) Darstellende Kunst (einschließlich professionelle Theater)
 - e) Musikpflege

- f) Kirchenmusik
 - g) Bibliotheken / Literatur
 - h) Kulturzentren
 - i) Heimat- und Brauchtumpflege
 - j) Bildende und Angewandte Kunst
- (2) Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gültigen spartenspezifischen Förderschwerpunkte (siehe Anlagen), welche verbindliche Bestandteile dieser Förderrichtlinie sind.
- (3) Folgende Inhalte von Maßnahmen sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
- Orts- und Vereinsjubiläen,
 - Park-, Volks-, Heimat- und Schulfeste einschl. der Umzüge,
 - Märkte wie z.B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte,
 - Mettenschichten, Christvespern, Krippenspiele,
 - Schul-, Vereins- und Ortschroniken,
 - die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und/oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind,
 - die Anschaffung von Trachten und Musikinstrumenten,
 - der Ankauf von Kunst- und Sammlungsgegenständen,
 - Projekte von und für Schulen, die als Ganztagsangebote gefördert werden,
 - Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen.
- (2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts als Antragsteller hat die zu fördernde Einrichtung oder Maßnahme den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben dieses Trägers zu entsprechen.
- (3) Die Förderung einer Einrichtung in Trägerschaft natürlicher Personen ist nicht möglich.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
- a) seinen Sitz im Freistaat Sachsen hat und wenn die Einrichtungen oder Maßnahmen ihren Wirkungsbereich innerhalb des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen haben und

- b) die Gesamtfinanzierung der Einrichtung bzw. der Maßnahme mit seiner Finanzplanung sicherstellt sowie
- c) in der Regel einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln nachweist.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme außerhalb der Kreisumlage abhängig zu machen. Der Sitzgemeindeanteil ist in finanzieller Form zu erbringen.
- a) Sitzgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die betreffende Einrichtung befindet bzw. die Maßnahme stattfindet und die insofern von deren kulturellem Angebot besonders partizipiert. In begründeten Fällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des Landkreises gemeinsam erbracht werden.
- b) Der Anteil der Sitzgemeinde an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben muss regelmäßig betragen:
- mindestens 4 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen in Trägerschaft/Beteiligung eines Landkreises;
 - mindestens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft/Beteiligung eines Landkreises befinden;
 - mindestens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen.
- c) Bei kommunal getragenen Einrichtungen und Maßnahmen ist der Rechtsträgeranteil dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.
- (3) Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn die festgelegten, spartenspezifischen Fördervoraussetzungen (siehe Anlagen) für die Einrichtung oder Maßnahme erfüllt sind.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben der zu fördernden Einrichtung oder Maßnahme sind angemessene Eintrittsgelder bzw. Einnahmen/Erlöse zu kalkulieren, sofern dies von der Art des kulturellen Angebotes her möglich ist.
- (5) Eine Zuwendung aus der Kulturkasse zur Projektförderung kann nur dann gewährt werden, wenn eine Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
Auf Antrag kann die Genehmigung für einen förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmebeginn für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung erteilt werden. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege folgender Zuwendungsarten gewährt:

a) Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der gesamten oder eines nicht abgegrenzten Teils der laufend anfallenden Sach- und Personalausgaben einer Einrichtung.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen und die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt.

b) Projektförderung

Projektförderung ist die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme, die zeitlich und inhaltlich abgrenzbar ist.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben der Maßnahme, sofern diese die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Vom Kulturraum institutionell geförderte Einrichtungen können keine zusätzlichen Projektförderungen erhalten.

(2) Die Förderung erfolgt zu einem Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

a) Anteilfinanzierung

b) Fehlbedarfsfinanzierung

c) Festbetragsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat als Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

(3) Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die vom Zuwendungsgeber anerkannten Ausgaben, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Zuwendungszweck im Bewilligungszeitraum notwendig und zahlungswirksam sind, insbesondere Personal- und Sachausgaben.

(4) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Kosten bzw. Aufwendungen, denen kein unmittelbarer Zahlungsfluss gegenübersteht bzw. die in Geld bewerteter Güterverzehr darstellen, u.a.
 1. kalkulatorische Kosten, wie z.B. Abschreibungen
 2. interne Leistungsverrechnungen wie z.B. Leistungen von Querschnittsämtern, Leistungen von kommunalen Hilfsbetrieben wie Bauhof, Fuhrpark etc.
 3. Rückstellungen, Rücklagen
 4. unentgeltliche Eigen- oder Dritteleistungen
- Bußgelder, Geldstrafen
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- pauschalisierte Ausgaben (Ausnahme: angemessene Verwaltungs¹- und Betriebskostenpauschale² bei Maßnahmen bis zu 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch max. 1.000 EUR)
- Finanzierungskosten (Zinsen- und Tilgungsraten)
- Rückzahlungen jeglicher Art
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne von § 14 AO und vergleichbare Sachverhalte
- Reisekosten, die nicht den Vorschriften des SächsRKG entsprechen
- Präsente (ab 35 € brutto/Person)
- Bewirtungskosten im unangemessenen Umfang

(5) Höhe der Zuwendung

- a) Unter einer Mindestzuwendungshöhe von 1.000 EUR erfolgt grundsätzlich keine Förderung.
- b) Zuwendungen können maximal gewährt werden in Höhe von:
 - bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft eines Landkreises;
 - bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen, die sich nicht in Trägerschaft eines Landkreises befinden;
 - bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen in Trägerschaft von Vereinen, freien Gruppen sowie einzelnen Künstlern, soweit in den spartenspezifischen Förderschwerpunkten nichts Abweichendes festgelegt ist.
- c) Für erstmalige Maßnahmen mit innovativem Projektinhalt kann ein einmaliger Bonus bis zu 10 Prozentpunkten des Fördersatzes nach Buchst. b gewährt werden.
- d) Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Förderung wird gemäß den Intentionen des SächsKRG auch die

1 z.B. Kopierkosten, Telefon-, Post-, Kontoführungs-, und Internetgebühren, Ausgaben für Steuerbüros und andere Prüfgesellschaften

2 z.B.: Heiz-, Strom-, und Mietkosten

Initiative zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen (z.B. Kooperationen) berücksichtigt. Dazu können in den einzelnen Sparten durch Kennzahlen Leistungsvergleiche durchgeführt werden.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Antragsteller hat die Förderung des Kulturraumes angemessen öffentlich bekannt zu machen und auf allen Publikationen und Dokumenten darauf hinzuweisen.
- (2) Sofern Teile der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf Ausgaben für Druckerzeugnisse entfallen, sind mit dem Verwendungsnachweis entsprechende Belegexemplare vorzulegen.
- (3) Mitglieder des Kulturbeirates und der Facharbeitsgruppen sind berechtigt, die inhaltliche Qualität durch Vorortbesichtigungen zu kontrollieren.
- (4) Das Kultursekretariat hat zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 entsprechende Auflagen zum Bewilligungsbescheid vorzusehen. Bestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden ebenfalls im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

§ 7 Verfahren

- (1) Antragsverfahren
 - a) Anträge sind schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern im Kultursekretariat des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen, Bahnhofstraße 8a in 09557 Flöha einzureichen.
 - b) Die Antragstellung für die institutionelle Förderung und die Projektförderung hat jeweils spätestens zum 15. September des Vorjahres zu erfolgen.
 - c) Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt. Dies betrifft auch unvollständige Anträge, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine korrekte Einschätzung des Antrages nicht möglich ist.
 - d) Das Kultursekretariat soll den Antragsteller innerhalb von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen schriftlich unterrichten.

(2) Bewilligungsverfahren

- a) Über Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
- b) Der Kulturkonvent entscheidet regelmäßig bis zum 31. Dezember des Vorjahres über die vorliegenden Anträge.
- c) Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Konvents einen formgebundenen Bescheid.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- b) Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen unbar durch Banküberweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.
- c) Bei institutioneller Förderung erfolgt die Auszahlung in monatlichen Raten. Dazu ist halbjährlich ein Auszahlungsantrag einzureichen. Alle weiteren Modalitäten regelt der Bewilligungsbescheid.
- d) Bei Projektförderung erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und nach Prüfung durch das Kultursekretariat.
Vorschusszahlungen bis zu 70 v.H. der bewilligten Fördersumme können in dringenden Fällen beantragt werden, soweit die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen der Vorschriften zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen zu gewährleisten.
- b) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- c) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung spätestens vier Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, bei Projektförderung bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Kulturraum vorzulegen.

- d) Der Inhalt des Verwendungsnachweises richtet sich nach den jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegten Allgemeinen und sonstigen Nebenbestimmungen.
 - e) Der Kulturraum prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Ist diese nicht gegeben, so ist der Kulturraum berechtigt, eine Rückforderung vorzunehmen oder die bewilligte Zuwendung zu mindern. Der Kulturraum behält sich die örtliche Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen vor.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie einschließlich der Anlagen tritt am 15. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen einschließlich der Anlagen vom 25. Juni 2015 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 14.06.2016

gez.
F. Vogel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Anlagen: spartenspezifische Fördervoraussetzungen und Förderschwerpunkte

- Anlage 1 - Museen und Sammlungen
- Anlage 2 - Planetarien/Sternwarten und Tierparks
- Anlage 3 - Soziokultur
- Anlage 4 - Darstellende Kunst (einschließlich professionelle Theater)
- Anlage 5 - Musikpflege
- Anlage 6 - Kirchenmusik
- Anlage 7 - Bibliotheken / Literatur
- Anlage 8 - Kulturzentren
- Anlage 9 - Heimat- und Brauchtumspflege
- Anlage 10 - Bildende und Angewandte Kunst

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Museen und Sammlungen

Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition im „Code of Ethics for Museums“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) entsprechen:

Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.¹

Die Einrichtungen und Projektträger müssen in ihrer Arbeit die „Standards für Museen“ (Herausgegeben vom Deutschen Museumsbund und von ICOM-Deutschland, 2006) anerkennen.

Institutionelle Förderung

Die Arbeit der zu fördernden Einrichtung innerhalb ihrer musealen Kernaufgaben (Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen, resp. Vermitteln) muss über den lokalen Rahmen hinausgehen und eine regionale Bedeutung für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen erreichen.

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- hauptamtliche Besetzung der Einrichtung mit mindestens 0,5 VZÄ mit entsprechender Fach- oder Hochschulausbildung/-qualifikation (z. B. Museologe) oder dem Museumsbestand entsprechender Fachkenntnisse,
- Vorhandensein eines geeigneten und langfristig verfügbaren Museumgebäudes,
- überwiegend regional bedeutsamer Sammlungsbestand,
- Zusammensetzung des Sammlungsbestandes vorrangig aus originalen Objekten, die sich dauerhaft im Besitz bzw. Eigentum des Museums oder des Trägers, z. B. Vereins befinden,
- Mindestöffnungszeit von 20 Stunden pro Woche,
- Durchführung einer Sonderausstellung pro Jahr und eine kontinuierliche museumspädagogische Arbeit
- Besuch eines fachlich orientierten Fortbildungsangebotes pro Jahr durch eine Fachkraft.

Für die Institutionelle Förderung gilt folgende Kategorisierung:

Kategorie I

Die Höhe des Förderanteils in der Kategorie I beträgt max. 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Einrichtungen in Trägerschaft der Landkreise können bei der Erfüllung der Kriterien der Kategorie I eine Förderung bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhalten.

Für eine Förderung in der Kategorie I ist die Erfüllung aller dieser Voraussetzungen erforderlich:

- hauptamtliche Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,5 VZÄ, davon mindestens 1,0 VZÄ Fachpersonal mit entsprechender Fach- oder Hochschulausbildung,
- umfangreicher, qualitativ hochwertiger Sammlungsbestand mit herausragenden Einzelobjekten, der insgesamt von regionaler und überregionaler Bedeutung ist,

¹ Deutsche Übersetzung der ICOM Nationalkomitees von Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2003

Anlage 1 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- kontinuierliche Durchführung von Sonderausstellungen und eines neuen museumspädagogischen Projektes pro Jahr (Veranstaltung, Aktion, Publikation)
- Mindestöffnungszeit von 35 Stunden pro Woche,
- Veröffentlichung mindestens eines fachwissenschaftlich-publizistischen Beitrages pro Jahr,
- Besuch von mindestens zwei fachlich orientierten Fortbildungsangeboten pro Jahr durch das Fachpersonal.

Kategorie II

Die Höhe des Förderanteils in der Kategorie II beträgt max. 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für eine Förderung in der Kategorie II ist die Erfüllung aller dieser Voraussetzungen erforderlich:

- hauptamtliche Besetzung mit mindestens 1,0 VZÄ, davon mindestens 0,5 VZÄ Fachpersonal mit entsprechender Fach- oder Hochschulausbildung,
- qualitativ hochwertiger Sammlungsbestand von insgesamt regionaler Bedeutung,
- Durchführung von mindestens zwei Sonderausstellungen und eines neuen museumspädagogischen Projektes pro Jahr (Veranstaltung, Aktion, Publikation)
- Mindestöffnungszeit von 30 Stunden pro Woche,
- Besuch von mindestens zwei fachlich orientierten Fortbildungsangeboten pro Jahr durch das Fachpersonal.

Kategorie III

Die Höhe des Förderanteils in der Kategorie III beträgt max. 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für eine Förderung in der Kategorie III ist die Erfüllung aller Mindestvoraussetzungen erforderlich.

Projektförderung

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- museale Ausstellungsprojekte,
- museumspädagogische Projekte.

Diese Maßnahmen müssen fachwissenschaftlich betreut werden.

Bereits institutionell geförderte Einrichtungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Förderschwerpunkte/ Fördervoraussetzungen Planetarien/Sternwarten und Tierparks

Planetarien/Sternwarten

Gefördert werden können Planetarien und Sternwarten als Kultur- und Bildungseinrichtung, wenn sie als Aufführungsraum für Veranstaltungen aus den Bereichen Astronomie- und Wissenschaftstransfer, sowie auch für Literatur und Musik dienen und in Veranstaltungsteilen die anschauliche Vermittlung astronomischer und damit verwandter Themen mit kulturellen Genres verbinden.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Planetarien / Sternwarten, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Gewährleistung einer qualifizierten Vortragstätigkeit für eine breite Öffentlichkeit,
- Durchführung ganzjähriger, publikumsorientierter, regelmäßiger und ausreichend öffentlicher Veranstaltungen (Demonstrationen des Sternenhimmels, Musik unter dem Sternenhimmel u. ä. kulturell orientierte Veranstaltungen),
- Vorliegen einer vom Rechtsträger beschlossenen Satzung über die Entrichtung privatrechtlicher Entgelte (Erhebung Eintrittsgeld).

Tierparks

Gefördert werden können Tierparks als dauerhafte und öffentlich zugängliche Einrichtung, die der Erholung, Bildung und Forschung dienen und die im Interesse der Allgemeinheit Wild- und/oder Haustiere nach den modernen Erkenntnissen der Tiergartenbiologie sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Schutzgesetzen halten.

Gewinnorientiert geführte Einrichtungen sind nicht förderfähig.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Tierparks, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 27a SächsNatSchG,
- es erfolgt eine Aufklärung über Probleme des Natur- und Artenschutzes,
- ganzjährige, publikumsorientierte, regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden/Woche,
- Vorhandensein eines spezifischen und zukunftsorientierten Profils, das die Einrichtung zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Kulturlandschaft in der Region werden lässt,
- Vorliegen einer vom Rechtsträger beschlossenen Satzung über die Entrichtung privatrechtlicher Entgelte (Erhebung Eintrittsgeld).

Förderschwerpunkte/ Fördervoraussetzungen Soziokultur

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen, welche sich an den Richtlinien und Standards des Kriterienkataloges Soziokultur des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung¹ orientieren.

Ziel der Förderung soziokultureller Einrichtungen und Maßnahmen ist es, mit den Mitteln der Kunst einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Dazu zählen die Gewährleistung von Teilhabe an Kultur und Gesellschaft, die Stärkung der lokalen und regionalen Identität, die Weitergabe und Belebung des kulturellen Erbes, die Aktivierung der Bevölkerung für bürgerschaftliche Engagementformen und demokratische Grundwerte sowie die Förderung des künstlerischen Schaffens breiter Bevölkerungsschichten.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können soziokulturelle Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- eine Gesamtkonzeption (Hauskonzept/Leitbild, Geschäftsverteilungsplan und Entwicklungsstrategien) liegt vor,
- sie leistet nachweislich mindestens ein Jahr kontinuierliche, regional bedeutsame, programmatische Arbeit,
- professionelle Führung der Einrichtung von einer mindestens 0,5 VZÄ angestellten hauptamtlichen Leitung,
- der Nachweis der Fachlichkeit der Hauptamtlichen (fachlich ausgebildete oder langjährige im Kulturbereich tätige Mitarbeiter) liegt vor,
- mindestens einmal jährlich wird eine fachgerechte Weiterbildung durch einen Mitarbeiter besucht,
- ehrenamtliche Arbeit ist eingebunden,
- die Einrichtung ist mindestens 30 Stunden/Woche öffentlich zugänglich,
- ihr Profil wird nicht durch Sportangebote, Kinder- und Jugendarbeit oder durch Sozialarbeit dominiert,
- sie versteht sich als Impulsgeber für den gesellschaftlichen Diskurs (z. B. in den Bereichen Kultur, Politik, Ökologie, Soziales und Bildung),
- sie begreift sich als Forum politischer Bildung und demokratischer Aktivierung, ohne parteipolitisch gebunden oder verpflichtet zu sein,
- sie arbeitet partizipations-, als auch rezeptionsorientiert und tritt im Wesentlichen selbst als Veranstalter auf,
- sie befasst sich als Kultureinrichtung mit mehreren künstlerischen Sparten wie z.B. Musik, Tanz, Theater, Literatur, Film/ Video, Kabarett, Bildende Kunst und setzt diese in Beziehung und fördert sie,
- ihre Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und verfolgt also einen Gemeinwesensbezug,
- der Einrichtungsbetrieb ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet,
- sie verfügt über wiederkehrende Aktionsbereiche, aber auch projektförmig angelegte, experimentelle Methoden um zeitlich und thematisch befristete Vorhaben von großer Aktualität umzusetzen,
- sie vernetzt sich mit verschiedenen Partnern in der Region,
- die Einrichtung nutzt zur Umsetzung soziokultureller Arbeit feste Räume und bietet die Möglichkeit offener Treffs und informeller Kommunikation an,
- sie betreibt eine regelmäßige gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

¹ <http://soziokultur-sachsen.de/soziokultur/kriterienkatalog>

Projektförderung

Soziokulturelle Projekte sind in erster Linie kulturelle Vorhaben auf der Basis eines weiten Kulturbegriffs. Sie können Anteile aus anderen Bereichen enthalten, etwa Jugend, Bildung, Soziales oder Umwelt.

Sie sind auch eine Methode zur Erprobung und Erneuerung und haben damit oft einen experimentellen Charakter, schlagen Brücken zwischen unterschiedlichen Adressaten und Themenbereichen und zeichnen sich oft durch eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit Gesellschaft aus.

Gefördert werden können soziokulturelle Projekte, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie,
- methodischer Ansatz der Partizipation – Beteiligungsansatz,
- Wirkung ins Gemeinwesen,
- Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Kultur und Leben,
- als Mittel der Projektumsetzung werden in der Regel künstlerische Formate/Sparten bzw. Methoden der kulturellen Bildung angewandt.

Nicht gefördert werden können Projekte mit folgenden Zielen oder Inhalten:

- eine öffentliche Beteiligung wird nicht ermöglicht
- unbefristete Projektlaufzeit
- ausschließlich defizitorientierte oder hauptsächlich kommerzielle Ausrichtung
- Einzelteile des Projektes lassen keine Gesamtdramaturgie erkennen (thematische Verknüpfung)
- ausschließlich kunst- oder kulturpädagogische (vermittelnd, lehrend) oder sozial- oder kunsttherapeutische (kurierend, heilend) Ausrichtung
- Projektziele sind nicht eindeutig oder haben keine Relevanz für das Gemeinwesen
- es wird keine Wirkung im Gemeinwesen erzielt (Austausch, Botschaft), sondern mehr Selbstbezug ist gegeben
- Inhalt wird von Sportangeboten dominiert
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird missachtet

Bereits institutionell geförderte Einrichtungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Darstellende Kunst (einschließlich professionelle Theater)

Gefördert werden können Einrichtungen professioneller Theater- und Orchesterorganisationen sowie Maßnahmen von freien Trägern, die durch ihr Wirken gemeinsam ein künstlerisch vielseitiges, anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot im Bereich der Darstellenden Kunst für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen schaffen.

Bei der Förderung wird insbesondere die Umsetzung des inhaltlichen Konzepts, die Akzeptanz und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen berücksichtigt.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können nicht gewinnorientierte Theater- und Orchestereinrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung des Theaters und Leitung des künstlerischen Personals (Nachweis durch Stellenplan und Organigramm),
- der Sitz und die festen Spielstätten der Einrichtung liegen im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen,
- Angebote werden überwiegend im und für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen durchgeführt,
- regelmäßiger Spielbetrieb auf der Grundlage eines ganzjährigen Spielplans,
- Aufstellung/Fortschreibung eines nachhaltigen, zielgruppenorientierten Gesamtkonzeptes auf der Basis einer wirtschaftlichen Ressourcenverwendung,
- künstlerisch hochstehendes, reichhaltiges, vielseitiges, dauerhaftes und grundsätzlich alle Gruppen des Publikums im Kulturraum ansprechendes Theater- und/oder Konzertangebot mit ausreichender Produktions- und Spielfrequenz,
- intensiver Einsatz für die Kinder- und Jugendarbeit und die kulturelle Bildung für alle Altersgruppen mit besonderer Ausrichtung auf die gemeinsame Gestaltung von künstlerischen Prozessen, die in einer globalen Welt um Toleranz und Offenheit werben,
- grundsätzliche öffentliche Akzeptanz, auch in der kritischen Auseinandersetzung gemeinsam mit dem Publikum über gesellschaftlich relevante Themen mit besonderer Beachtung der Lebenswirklichkeit im Kulturraum und der Stärkung der individuellen Verantwortung innerhalb der Zivilgesellschaft,
- Publikumszuspruch über einen längeren Zeitraum im Rahmen des Durchschnittes der sächsischen Theater in den ländlichen Kulturräumen,
- Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und ausreichender Einsatz der Arbeitskraftressourcen des Ensembles,
- angemessene Beteiligung der Gesellschafter und Sitzgemeinden der Spielstätten an der Finanzierung der Gesamtausgaben der Einrichtung sowie an deren Entwicklung,
- Darlegung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung durch Vorlage von Jahresabschlüssen - bescheinigt durch Steuerberater bzw. geprüft durch Wirtschaftsprüfer,

Anlage 4 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- weit überwiegender Anteil der Eigeninszenierungen und Veranstaltungen in eigener Regie,
- Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Einrichtungen im Landkreis oder Kulturraum besonders mit der Kirchenmusik, den Schulen, theater- und orchesterpädagogischen Initiativen und Projekten, den im Landkreis oder Kulturraum ansässigen Chören, Vereinen und Kulturgruppen.

Der Zuschuss kann auf der Grundlage einer mehrjährigen Förderzielvereinbarung gewährt werden, in der Ziele definiert werden und dazu eine entsprechende Fördersumme bemessen wird.

Des Weiteren können Einrichtungen institutionell gefördert werden, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Besetzung der Einrichtung durch mindestens 1,0 VZÄ an hauptamtlicher Leitung und mindestens 1,5 VZÄ an künstlerischem Personal mit fachlicher Ausbildung bzw. Erfahrung durch langjährige Tätigkeit im Kulturbereich,
- künstlerisch anspruchsvolle Angebote werden überwiegend im und für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen durchgeführt,
- regelmäßiger Spielbetrieb auf der Grundlage eines ganzjährigen Spielplans,
- überwiegender Anteil der Eigeninszenierungen und Veranstaltungen in eigener Regie,
- öffentliche Akzeptanz und Publikumszuspruch (gemessen am Auslastungsgrad der eigenen Spielstätte/Bühne und pro Aufführungsreihe/Inszenierung),
- angemessene Beteiligung des Rechtsträgers und der Sitzkommune an der Finanzierung der Gesamtausgaben der Einrichtung sowie an deren Entwicklung,
- regelmäßige und nachhaltige Kontaktpflege zu anderen Theatergruppen, z.B. Gastspielauftritte von und bei in- und ausländischen Amateur- und Profitheatergruppen, Ausrichtung eines Theaterfestivals sowie von Theaterferien mit internationaler Beteiligung,
- Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Einrichtungen im Landkreis oder im Kulturraum
- Nachwuchsförderung und theaterpädagogische Anleitung durch die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindereinrichtungen und anderen Kommunikationszentren der Region.

Projektförderung

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- regional bedeutsame Angebote von zeitgenössischem Theater und Erprobung neuer Ausdrucksformen
- Kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kunstpädagogischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen
- Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnennachwuchses
- Projekte zur professionellen Betreuung der Laienkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen
- thematisch beschriebene Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Laienkunst

Bereits institutionell geförderte Einrichtungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Musikpflege

Gefördert werden können Musikschulen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit kulturelles Erbe oder Gegenwartsschaffen im musikalischen Bereich einer breiten Bevölkerungsschicht im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen nahebringen.

Nicht gefördert werden gewinnorientierte Einrichtungen und Veranstaltungen der Musikpflege.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Musikschulen, die die qualitätsorientierten Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e.V. (VdM)¹ erfüllen.

Institutionell geförderte Musikschulen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen der Musikpflege mit folgenden Inhalten bzw. Intentionen:

- Konzerte und Projekte mit regionaler und überregionaler Wirksamkeit auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik,
- regional bedeutsame Musikfeste und Konzertreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität,
- Erhaltung, Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes und Förderung der zeitgenössischen Musik,
- Erforschung, Bewahrung und Vermittlung bedeutsamer Musikkultur,
- Aufbereitung von Musikbeständen,
- Qualifizierungsprojekte (z.B. Werkstätten, Probenlager) mit fachlicher Betreuung sowie öffentlichem Auftritt,
- Nachwuchsausbildung, wenn alle der folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:
 - die Teilnehmer müssen Schüler, Auszubildende oder Studenten bis 25 Jahre sein,
 - das Ausbildungsangebot der durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen geförderten Musikschulen ist vorrangig zu nutzen; d.h. eine vorherige Abstimmung mit der Musikschulleitung ist nachzuweisen,
 - bei Durchführung einer qualitativen Ausbildung durch eine freie Musikschule² oder durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte sind für die Ausbilder einer der folgenden Abschlüsse³ erforderlich:
 - abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik
 - die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Mittelschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse
 - die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse

¹ <http://www.musikschulen.de>

² Nichtmitglied im Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e.V. (VdM)

³ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Arbeit an Musikschulen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen vom 13. November 2013

Anlage 5 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung zum Musiker (künstlerischer Abschluss)
 - ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik
 - die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B)
- die Ausbildung erfolgt als Vokal- oder Instrumentalunterricht bei mindestens 35 Unterrichtsstunden (à 45 min) im Kalenderjahr

Die Höhe der Nachwuchsförderung für ein Kalenderjahr bemisst sich wie folgt:

- bei Ausbildung an einer geförderten Musikschule des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen:
 - Einzelunterricht mit einem Festbetrag von max. 150 EUR pro Teilnehmer
 - Gruppenunterricht bis max. 5 Schüler mit einem Festbetrag von max. 100 EUR pro Teilnehmer
- bei Ausbildung an einer freien Musikschule oder durch Fachlehrkräfte:
 - Einzelunterricht mit einem Festbetrag von max. 250 EUR pro Teilnehmer
 - Gruppenunterricht bis max. 5 Schüler mit einem Festbetrag von max. 150 EUR pro Teilnehmer
 - jedoch max. 50 % der ausbildungsbezogenen Gesamtausgaben

Die Fördersumme für die Nachwuchsausbildung ist pro Projektträger jährlich auf max. 5.000 EUR begrenzt.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Kirchenmusik

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die mit ihrer Arbeit das Ziel verfolgen, das breite Erbe an Kirchenmusik zu bewahren und zu pflegen, gewachsene Traditionen zu stärken und zu entwickeln, neuen musikalischen Formen Raum zu geben und die musikalische Breitenarbeit zu unterstützen.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen professioneller Träger mit Organisationsstrukturen und künstlerisch hochwertigen Angeboten im kirchenmusikalischen Bereich, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Vorliegen eines Jahresangebotes mit einem herausragenden kirchenmusikalischen Angebot,
- Durchführung von Veranstaltungsbestandteilen mit überregionaler Ausstrahlung und hohem Imagegewinn für die Region,
- Realisierung von kinder- und jugendgemäßen Angeboten.

Eine institutionelle Förderung für Kirchgemeinden bzw. deren Fördervereine für deren ganzjährige, kirchenmusikalische Arbeit ist ausgeschlossen.

Projektförderung

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Pflege von Orgelmusiken, insbesondere auf denkmalgeschützten und neuen Instrumenten,
- regional bedeutsame thematische beschriebene Konzertreihen und Aufführungen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Kulturtourismus stehen, auch in den ländlichen Gebieten,
- regional bedeutsame ephorale kirchenmusikalische Veranstaltungen,
- Oratorien-, Kantatenaufführungen und geistliche Chormusik unterschiedlicher Epochen als kulturelle Höhepunkte in den Kirchgemeinden,
- Einbeziehung regionaler Ensembles sowie Nutzung historisch bedeutsamer Aufführungsorte und Instrumente,
- besondere Pflege und damit verbundener Erforschung der Musik erzgebirgischer und/oder mittelsächsischer Komponisten, von Aufführungen des regionalen kompositorischen Erbes sowie von Kompositionen der Kantoreibibliotheken.

Förderschwerpunkte/ Fördervoraussetzungen Kulturzentren

Gefördert werden können Einrichtungen, die als Stätten lebendigen Miteinanders in Kommunen für Regionen fungieren und das Bedürfnis der Identifikation, nach gelebter Tradition und der Selbstfindung des Einzelnen unterstützen und der Bildung eines Gemeinschaftslebens über Generationen, Ethnien und soziale Schranken hinweg verpflichtet sind.

Kulturzentren sind fest strukturierte Einrichtungen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Sie vermitteln über ihre komplexe Arbeit regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen als Kulturzentren, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Besetzung der Einrichtung durch mindestens 2,5 VZÄ an hauptamtlicher Leitung, davon mindestens 1,0 VZÄ mit fachlicher Ausbildung bzw. Erfahrung durch langjährige Tätigkeit im Kulturbereich,
- der Bestand der Einrichtung ist nach mindestens einem Jahr ordentlichen Betriebes im Sinne der o.g. Förderschwerpunkte absehbar gesichert,
- die Nachhaltigkeit ihrer Arbeit ist in der Struktur angelegt und in der Art der Veranstaltungen zu erwarten,
- aufgrund ihrer Aufgabenstellung weisen sie über die inhaltlichen Zusammenhänge und Methodik einen Zentrumscharakter vor,
- die kulturelle Arbeit bzw. das Angebot dieser Einrichtungen zeichnet sich überwiegend durch folgendes aus:
 - planvoll strukturierte, künstlerisch- darstellerisch anspruchsvolle Veranstaltungsreihen und offene regelmäßige Kreativangebote,
 - fachlich ausgewiesene Beiträge wie z.B. Landes-, Volks- und Naturkunde, sowie zu Sozial- und Gesellschaftspolitik,
 - ein ausgewogenes, breites Genre-Spektrum aus Veranstaltungen und Projekten der Darstellenden Kunst, des Wortes, der Musik und der Bildenden/Angewandten Kunst,
 - die Konzeption und Planung von Veranstaltungen unter Mitwirkung der im Hause ansässigen Vereine oder Kooperationspartner (Mindestanzahl: 5),
 - Veranstaltungen/Projekte mit integrativer Zielsetzung,
 - generationsübergreifende Veranstaltungen, die zur Begegnung und Kommunikation aller Altersgruppen in den Bereichen Kultur, Politik und Soziales sowie der kulturellen und politischen Bildung beitragen,
 - Veranstaltungen/Projekte, die eine künstlerische, kreative Selbstbetätigung besonders von Kindern und jungen Menschen ermöglichen und fördern,
- die Einrichtung ist regelmäßig mindestens 40 Stunden/ Woche öffentlich zugänglich.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Heimat- und Brauchtumspflege

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die sich mit der Pflege und Erhaltung kultureller Werte ihrer Heimat im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen beschäftigen und dabei unterschiedliche Ausdrucksformen für die kulturelle Identität und den Zusammenhalt anwenden.

Die Einrichtungen und Projekte sollen fachwissenschaftlich betreut werden und haben zugleich einen kulturfördernden Auftrag zu verfolgen.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können nichtgewinnorientierte Einrichtungen wie Volkshochschulen (z.B. Schnitz- und Klöppelschulen) und Brauchtumspflegeensembles sowie historische, technische oder bergbauliche Schauanlagen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- professionelle Führung der Einrichtung durch mindestens eine 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung,
- Erbringung eines Beitrages zur Bewahrung, Pflege, Weiterentwicklung und/oder auch zur Erforschung regionaler Traditionen und Bräuche auf den Gebieten der Volkskultur, insbesondere in den Bereichen Mundart und tradiertes Handwerk,
- Durchführung von kinder- und jugendgemäßen Angeboten zur Ausprägung von Heimatbewusstsein und Vermittlung regionalgeschichtlicher Kenntnisse,
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung bzw. die öffentlich zugänglichen Angebote betragen durchschnittlich mindestens 30 Stunden pro Woche.

Projektförderung

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Bewahrung, Pflege, Weiterentwicklung und/oder auch Erforschung regionaler Traditionen und Bräuche auf den Gebieten der Volkskultur, insbesondere in den Bereichen Mundart und tradiertes Handwerk,
- interaktive Formen und kinder- und jugendgemäße Angebote zur Ausprägung von Heimatbewusstsein und Vermittlung regionalgeschichtlicher Kenntnisse zur Förderung des Nachwuchses,
- heimatgeschichtliche Konferenzen und zentrale Weiterbildungsveranstaltungen, (Chronisten, Heimatgruppen, Geschichtsvereine, Forschungsgemeinschaften)
- Ausstellungen zu heimatgeschichtlich relevanten Themen,
- Bergparaden/-aufzüge entsprechend der nachfolgenden Kategorisierung:

Kategorie I

In der Kategorie I kann eine Projektförderung in Höhe von max. 3.500 EUR als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt werden:

- Teilnahme von mindestens 30 Bergbautraditionsvereinen und mindestens 500 Uniformträgern,
- Teilnahme von mindestens 5 Bergkapellen/Bergmannsblasorchestern und mindestens 200 Musikern.

Kategorie II

In der Kategorie II kann eine Projektförderung in Höhe von max. 2.000 EUR als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt werden:

- Teilnahme von mindestens 15 Bergbautraditionsvereinen und mindestens 350 Uniformträgern,
- Teilnahme von mindestens 3 Bergkapellen/Bergmannsblasorchestern und mindestens 120 Musikern.

Kategorie III

In der Kategorie III kann eine Projektförderung in Höhe von max. 1.000 EUR als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt werden:

- Teilnahme von mindestens 10 Bergbautraditionsvereinen und mindestens 250 Uniformträgern,
- Teilnahme von mindestens 2 Bergkapellen/Bergmannsblasorchestern und mindestens 60 Musikern.

Bereits institutionell geförderte Einrichtungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Bildende und Angewandte Kunst

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung mit Bildender und Angewandter Kunst anregen sowie Präsentationsmöglichkeiten für Künstler/innen und Künstlergruppen aus der Region schaffen.

Bei Ausstellungen sind angemessene Künstlerhonorare in Anlehnung an die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler in Sachsen¹ zu zahlen – bei Einzelausstellung mind. 100 EUR, bei Gruppen mit drei oder mehr Teilnehmern mindestens 50 EUR pro Teilnehmer.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können nichtgewinnorientierte Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- die Einrichtung wird von einer mindestens 0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellten, hauptamtlichen Leitung professionell geführt,
- sie ist mindestens 20 Wochenstunden geöffnet,
- sie verfügt über ein ausgewiesenes kunstwissenschaftliches Profil,
- es liegt ein Jahresprogramm vor und es werden regelmäßig eigene Kunstausstellungen konzipiert und durchgeführt, wobei der Schwerpunkt der Ausstellungstätigkeit auf der Präsentation von Werken von Künstler/innen und Gestalter/innen der Region liegen muss,
- sie realisiert regelmäßig kunstpädagogische Angebote.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Kunstausstellungen, Workshops, Symposien, Wettbewerbe unter Beteiligung von Künstler/innen und Gestalter/innen, auch kontinuierliche Jahresprogramme,
- Kataloge zur Würdigung und Förderung regional bedeutender, aktiver Künstler/innen und Gestalter/innen
 - im Rahmen eines besonderen Anlasses (z.B. Jubiläum) und
 - unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität des KatalogesDie regionale Bedeutung ist nachzuweisen (künstlerischer Lebenslauf). Eine vom Kulturraum geförderte Publikation muss mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- Projekte zur Nachlasspflege von regional bedeutsamen Künstlern unter professioneller Begleitung (z.B. Sichtung, Lagerung, Erstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses/Kataloges),
- Kinder- und Jugendkunstprojekte unter professioneller künstlerischer Anleitung.

Die Höhe des Förderanteils für Projekte beträgt max. 65 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

¹ <http://www.saechsischer-kuenstlerbund.de/publikationen.html>